

Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim



**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020
und des Lageberichtes
für das Jahr 2020**

Meckenheim, 22. August 2023

Inhaltsverzeichnis

Anwendung von Rechtsgrundlagen	4
Prüfungsauftrag	4
Grundsätzliche Feststellungen	4
Lage der Kommune	4
Unregelmäßigkeiten	5
Gegenstand der Prüfung	6
Art und Umfang der Prüfung	7
Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	13
Kennzahlen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	16
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	19
Anlagen	23

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
KDVZ	Kommunale Datenverarbeitungszentrale
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
L	Prüfungsleitlinien
Mio.	Millionen
n.F.	neue Fassung
o.g.	oben genannte/r
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
S.	Seite
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
v.H.	von Hundert
VV	Verwaltungsvorschriften

Anwendung von Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser Prüfung waren die zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften für den Jahresabschluss 2020 (GO NRW, KomHVO NRW, VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW).

Prüfauftrag

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) beraten lassen.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Meckenheim vom 25.10.2022 wurde die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO NRW in den seinerzeit geltenden Fassungen ermächtigt, sich bei der Prüfung der Jahresabschlüsse auf den 31. Dezember 2020 und 2021 Unterstützung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) zu holen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses handelt es sich gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW um eine gesetzliche Pflichtprüfung.

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2020 wurde in den Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 18.01.2023 als Entwurf eingebracht.

Grundsätzliche Feststellungen

Lage der Kommune

Der Jahresabschluss ist gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO NRW durch einen Lagebericht zu ergänzen. Der Lagebericht ist entsprechend § 49 KomHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Insbesondere ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben. Der Bürgermeister der Stadt beurteilt die Lage der Stadt zusammengefasst wie folgt:

Die **Risiken** der Stadt ergeben sich im Wesentlichen aus der Abhängigkeit des Haushaltes von der allgemeinen Konjunktorentwicklung des Landes aber auch von den allgemeinen Wirtschafts- und Finanzentwicklungen.

Es besteht das Risiko, dass die Konsolidierungserfolge der vergangenen Jahre durch die Folgen der Corona-bedingten Belastungen (Einnahmeausfälle sowie hohe Kosten) zu Nichte gemacht werden. Die Finanzhilfen von Bund und Land decken diese Kosten nicht.

Ein weiteres Risiko wird in der Entwicklung der von der Stadt (direkt oder über die Kreisumlage) aufzuwendenden Sozialleistungen gesehen, etwa im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendhilfe.

Hinzu kommen Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen, das Risiko eines steigenden Zinssatzes sowie die – aller Voraussicht nach – weiter steigenden Transferaufwendungen.

Trotz der positiven Prognosen im Entwurf konnte die Stadt Meckenheim keine Überschüsse erwirtschaften und sie der Ausgleichsrücklage zuführen. Damit schreitet der Eigenkapitalverzehr, wenn auch gegenüber der Planung in abgeschwächter Höhe, stetig voran. Dieser negativen Entwicklung des Eigenkapitals kann nur mit einer konsequenten Umsetzung des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes und damit einer stringenten Haushaltskonsolidierung entgegengewirkt werden.

Chancen werden aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung aller oben genannten Unwägbarkeiten darin gesehen, dass die Stadt Meckenheim den Weg der Haushaltskonsolidierung konsequent fortsetzt. Es ist ihr gelungen, mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 947.640,27 € unter dem prognostizierten Jahresfehlbetrag von 4.272.036 € zu bleiben. Der Fehlbetrag lag im Vorjahr bei 170.854,61 €, in 2018 bei 807.935,65 €.

Aufgrund der eigenen, während der Prüfung gewonnenen Einschätzung nimmt die örtliche Rechnungsprüfung zu der Lagebeurteilung des Bürgermeisters wie folgt Stellung:

Gegen die Darstellungen des Bürgermeisters im Lagebericht bestehen auf der Grundlage der getroffenen Annahmen keine Einwendungen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Stadt und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Unregelmäßigkeiten

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2020.

Die Prüfung umfasst die Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, den Anhang und die Buchführung. Die Inventur, das Inventar sowie der Lagebericht wurden ebenfalls in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss wird von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und für die gegenüber der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie der sie bei der Prüfung beratende gpaNRW gemachten Angaben. Aufgabe des Prüfers ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben durch eine pflichtgemäße Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend geprüft worden, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt. Ferner wurde geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände wie z. B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen waren nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes wurde nicht geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten Buchführungsunterlagen, Belege, Verträge, Satzungen, Akten sowie sonstige schriftliche Unterlagen der Stadt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind vom Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden. Ergänzend hierzu hat der Bürgermeister eine **Vollständigkeitserklärung** abgegeben. Er bestätigt schriftlich, dass in der Buchführung und im zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen enthalten sind. Weiterhin wird bestätigt, dass alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Hierbei wurden die Prüfungsleitlinien des IDW berücksichtigt. Ich bin der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichende Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung der Prüfungsstandards IDW PS 730 „Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft“ und IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ wurde zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes der Kommune, ihrer Ziele, Strategien und Risiken.

Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Kommune und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Vorjahr) der Stadt Meckenheim. Ausgehend vom wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Stadt Meckenheim wurden Risikofaktoren identifiziert und analysiert.

Danach wurden die Prüfungsgebiete festgelegt, die potenziell mit wesentlichen Fehlern oder mit Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften behaftet sein können. Es wurde zwischen kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten differenziert. Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens,
- Ansatz und Entwicklung der Sonderposten,
- Ansatz und Bewertung der Forderungen,
- Bestand der Kreditverbindlichkeiten,
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen,
- Bestand der liquiden Mittel
- Entwicklung der Verbindlichkeiten;

Darüber hinaus habe ich die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft anhand des **IDW Prüfungsstandards 720** geprüft.

Bei der Planung der Prüfung wurden die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen sowie deren zeitlicher Ablauf und der Einsatz von Prüfern festgelegt. Die Prüfungshandlungen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Art und der Umfang der Prüfungen richteten sich dabei nach der Bedeutung der Prüfungsgebiete.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen haben die Prüfer ihr Urteil auf ein Gutachten der Rheinischen Versorgungskasse Köln vom 04.02.2021 zum Stichtag 31. Dezember 2020 gestützt.

Die Bewertung der Rückstellungen wurde mit Hilfe von Plausibilitätskontrollen überprüft. Zur Prüfung der liquiden Mittel und der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten lagen Saldenbestätigungen der Geld- / Kreditinstitute vor.

Bei der Prüfung des Lageberichtes habe ich untersucht, ob der Lagebericht im Einklang mit der wirtschaftlichen Situation der Stadt Meckenheim steht. Weiterhin wurde beurteilt, ob eine zutreffende Vorstellung von den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung gegeben wird.

Hierzu wurde die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage analysiert, um sich ein eigenes Urteil über die wirtschaftliche Lage zu bilden. Unter Berücksichtigung der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden zudem die im Lagebericht getroffenen Aussagen beurteilt.

Die Prüfung und Berichtsstellung wurde mit Unterbrechungen von Januar 2023 bis 22.08.2023 durchgeführt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfbericht dargestellt sind, in den Arbeitspapieren der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stadt Meckenheim nimmt die Abwicklung der Geschäftsvorfälle in der NKF Buchungssoftware newsystem kommunal NKR/NKFsystem der Firma INFOMA Software Consulting GmbH, Ulm, vor.

Im Jahr 2020 wurde die Version 19.1.0.0 eingesetzt. Hierfür lag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der KDVB Rhein Erft Ruhr vom 07.09.2020 vor.

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die daraufhin deuten, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen ungeeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem bei der Stadt Meckenheim vorhanden. Die Örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt, dieses auszubauen und qualitativ zu verbessern.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Jahresabschluss

Die Schlussbilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind grundsätzlich beachtet worden.

Der Anlagenspiegel enthält für die Posten des Anlagevermögens die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Abschlussstichtag und am vorherigen Abschlussstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr. Der Anlagenspiegel wurde manuell in Excel angepasst. Eine korrekte Generierung aus der Buchungssoftware ist derzeit nicht möglich. Aufgrund einer fehlerhaften Erfassung in der Buchungssoftware musste in Einzelfällen eine manuelle Anpassung der Spalten „Zugänge im Haushaltsjahr“ und „Abgänge im Haushaltsjahr“ erfolgen.

Buchhaltung

Der Forderungsbestand wurde auch im Jahresabschluss 2020 weiter bereinigt. Altforderungen, die bereits erloschen sind (z.B. Forderungsbestand ohne Begleichung aus der Insolvenzmasse bei abgeschlossenen Insolvenzverfahren), wurden ausgebucht (Abschreibung). Darüber hinaus wurden nicht werthaltige Forderungen wertberichtigt.

Die Abstimmung zwischen Hauptbuch und Nebenbuch der Debitorenbuchhaltung hat, wie in den Vorjahren Differenzen ergeben. Dies ist laut Auskunft der Buchhaltung auf fehlerhafte Buchungen in Vorjahren zurückzuführen. Eine Aufklärung der Differenzen ist seitens der Buchhaltung teilweise erfolgt. Die Aufarbeitung und ggfls. notwendige Korrektur der Differenzen ist mit dem Jahresabschluss 2021 vorgesehen.

Auch in 2020 ist nur eine geringe Anzahl von Niederschlagungen vorgenommen worden. Insofern ist eine Vielzahl von Posten über eine Wertberichtigung auszubuchen. Die Zusammenstellung und Überprüfung der Wertberichtigungen ist sehr aufwendig. Insgesamt steigt die Anzahl der zu berichtigenden Posten von Jahr zu Jahr an. Diese müssen bei Fortführung jährlich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten umfangreich untersucht werden. Zukünftig sollte vermehrt von der Möglichkeit der Niederschlagung Gebrauch gemacht werden. Dies würde zu einer Entlastung in der Jahresabschlusserstellung führen.

Der Erlass der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 31 KomHVO steht noch aus.

Der auf Grundlage des verbindlich vorgegebenen kommunalen Kontierungsplans (Anlage 17 der VV Muster zur GO und GemHVO) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet grundsätzlich eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Teil-

weise wurden nicht die korrekten Kontengruppen für einzelne Konten gewählt. Eine Umstellung auf die korrekten Kontengruppen nach dem vorgegebenen kommunalen Kontierungsplan sollte für zukünftige Jahresabschlüsse erfolgen.

Inventur und Inventar

In einer Inventur werden alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen. Im Inventar wird der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden angegeben. Gemäß § 30 Abs. 2 KomHVO NRW fand eine Buch- und Beleginventur statt.

Aufgrund der Novellierung der KomHVO NRW im Zuge des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurden die Fristen für die körperliche Inventur teilweise angepasst. Ab dem Haushaltsjahr 2019 gilt, dass die Kommunen das unbewegliche Vermögen mindestens alle zehn Jahre körperlich erfassen sollen. Das bewegliche Vermögen ist weiterhin alle fünf Jahre zu erfassen. Auch das unbewegliche Vermögen wäre entsprechend der neuen Regelung spätestens zum 31. Dezember 2018 vollständig zu erfassen gewesen.

Lagebericht

Der Lagebericht enthält eine Analyse zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt. Darüber hinaus geht der Bürgermeister auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt ein. Dabei gibt er die zu Grunde liegenden Annahmen an. Die Prüfung des Lageberichts hat ergeben, dass er mit den Erkenntnissen, die während der Prüfung gewonnen wurden, im Einklang steht. Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind. Insgesamt enthält der Lagebericht alle erforderlichen Angaben.

Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft nach § 53 HGrG

Bei der Prüfung wurden die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nummer 1 und 2 HGrG sowie die IDW-Prüfungsstandards 720 beachtet. Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und verwaltungsinternen Richtlinien und Anweisungen, geführt sind. Hierfür wurde den Fragenkatalog der IDR Prüfungsleitlinie 720 herangezogen, der weitgehend auf dem IDW Prüfungsstandard 720 basiert und speziell für

Gebietskörperschaften entwickelt wurde. Im Einzelnen sind die Feststellungen dieser Prüfung in der Anlage 5 des Prüfungsberichtes aufgeführt.

Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurde ein Doppelhaushalt erstellt und durch den Rat der Stadt Meckenheim am 03.04.2019 beschlossen. Rechtskraft erlangte der Haushalt mit seinen Anlagen und der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom 30.10.2019 am 07.11.2019.

Das tatsächliche Rechnungsergebnis des Ergebnisplans (laufender Haushalt) weist für 2020 unter Berücksichtigung des Werterhellungszeitraums vom 01.01. bis 31.03.2020 einen Fehlbetrag in Höhe von 947.640,27 € aus. Bei der Aufstellung des Haushaltes wurde für das Haushaltsjahr 2020 von einem Defizit in Höhe von 4.272.036,00 € ausgegangen. Damit verbesserte sich das Ergebnis gegenüber der Planung um 3.324.395,73 €.

Erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere im Investitionsbereich, werden von der Stadt Meckenheim im Lagebericht dargestellt.

Notwendige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Berichtsjahr wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bewilligt und abgewickelt. Hinweise auf Verstöße haben sich während der Prüfung nicht ergeben.

Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten unter Abzug planmäßiger und ggf. außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Bewertung der Forderungen und der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zum Nennwert. Es wurden Abschreibungen und Einzelwertberichtigungen auf Forderungen vorgenommen.

Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sind nach dem versicherungsmathematischen Verfahren mit dem jeweiligen Teilwert bilanziert.

Über die im Anhang dargestellten und ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte hinaus hat die Stadt keine weiteren ausgeübt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses im Anhang und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage im nachfolgenden Abschnitt wird verwiesen.

Im Berichtsjahr lagen keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses vor.

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten wesentlichen Bewertungsgrundlagen ist die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim der Überzeugung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meckenheim vermitteln.

Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage Strukturbilanz

Zur Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage wurden die einzelnen Bilanzposten hinsichtlich ihrer Fristigkeit analysiert und dem lang- oder kurzfristigen Bereich zugeordnet. Beim sonstigen kurzfristigen Vermögen sind die sonstigen Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Bei den langfristigen Rückstellungen sind lediglich die Pensions- und Beihilferückstellungen berücksichtigt.

Noch nicht verwendete Zuwendungen, Beiträge und Stellplatzablösebeträge, die als erhaltene Anzahlungen passiviert wurden, sind den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Die Verbindlichkeiten sind entsprechend dem Verbindlichkeitspiegel dem lang- oder kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Aktivseite der Strukturbilanz

	31.12.2019 (Vorjahr)	31.12.2020	Veränderung zum Vorjahr in %
Unbebaute Grundstücke	33.643.457,18	33.174.154,05	-1,41%
Bebaute Grundstücke	94.605.863,85	98.350.907,63	3,81%
Infrastrukturvermögen	126.250.459,81	124.576.792,08	-1,34%
Finanzanlagevermögen	2.507.286,06	2.562.486,79	2,15%
Übriges Anlagevermögen und langfristige Forderungen	13.026.812,71	11.299.596,94	-15,29%
Langfristige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00%
Langfristiges Vermögen	270.033.879,61	269.963.937,49	-0,03%
Vorräte	9.211.721,54	9.088.155,92	-1,36%
Kurzfristige Forderungen	9.022.337,26	11.738.609,52	23,14%
Liquide Mittel	463.051,62	723.863,10	36,03%
Sonstiges kurzfristiges Vermögen	217.709,98	462.750,78	52,95%
Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten	1.348.060,06	1.653.178,79	18,46%
Kurzfristiges Vermögen	20.262.880,46	23.666.558,11	14,38%
Gesamtvermögen	290.296.760,07	296.537.257,37	2,10%

Zu den Posten der Strukturbilanz wurde noch die Bilanzierungshilfe in Höhe von 2.906.761,77 € zugerechnet, um auf das Gesamtvermögen von 296.537.257,37 € zu kommen.

Passivseite der Strukturbilanz

	31.12.2019 (Vorjahr)	31.12.2020	Veränderung in %
Eigenkapital (ohne Ausgleichsrücklage, abzgl. Fehlbetrag)	55.519.941,91	54.099.983,77	-2,62%
Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00%
Sonderposten	114.784.865,47	112.325.185,79	-2,19%
Langfristige Rückstellungen	20.750.372,00	21.908.599,00	0,00%
Langfristige Verbindlichkeiten	50.241.563,69	52.236.334,87	3,82%
Langfristige Rechnungsabgrenzungsposten	4.055.358,38	3.852.759,51	-5,26%
Langfristiges Kapital	245.352.101,45	244.422.862,94	-0,38%
Kurzfristige Rückstellungen	3.424.778,01	4.623.140,34	25,92%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	41.519.880,61	47.491.254,09	12,57%
Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00%
Kurzfristiges Kapital	44.944.658,62	52.114.394,43	13,76%
Gesamtkapital	290.296.760,07	296.537.257,37	2,10%

Bei den langfristigen Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich überwiegend um Grabnutzungsgebühren und einem Erbbaurechtsvertrag. Vereinfacht werden sie dem langfristigen Kapital zugerechnet.

Analyse der Vermögensstruktur

Das Infrastrukturvermögen sowie die unbebauten und bebauten Grundstücke bestimmen mit einem Anteil von rund 86 % der Bilanzsumme maßgeblich die Vermögenslage der Stadt (2019 – rund 88 %).

Nimmt man das übrige Sachanlagevermögen und die Finanzanlagen hinzu, beträgt der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme und damit die Anlagenintensität rund 91 % (2019 – rund 93 %).

Das Vermögen der Stadt Meckenheim ist nahezu vollständig langfristig gebunden.

In der Summe weist die Stadt ein Gesamtvermögen von 296.537.257,37 € zum 31. Dezember 2020 aus. Bezogen auf die Einwohnerzahl der Stadt von 24.741 (-76) entfallen rein rechnerisch 11.985,66 € Vermögen auf einen Einwohner. Das sind pro Kopf 288,17 € mehr als 2019. Hiervon sind insgesamt 269.963.937,49 € und damit 10.911,60 € pro Einwohner im Anlagevermögen langfristig gebunden.

Analyse der Kapitalstruktur

Das Gesamtvermögen der Stadt Meckenheim von rund 296.537.257,37 € ist zu 18,24 % (2019 - 19,13 %) aus Eigenkapital finanziert.

Die Sonderposten betragen 37,88 % der Bilanzsumme (2019 – 39,54 %).

Eigenkapital und Sonderposten ergeben zusammengerechnet 56,12 Prozent der Bilanzsumme (2019 – 58,67 %).

Zudem stehen der Stadt weitere langfristige Mittel (langfristige Verbindlichkeiten, langfristige Rückstellungen, langfristige Rechnungsabgrenzungsposten) zur Verfügung, deren Anteil 26,30 % der Bilanzsumme betragen (2019 – 25,85 %).

Die Grabnutzungsrechte sowie das passivierte Erbbaurecht sind als langfristige Rechnungsabgrenzungsposten hier eingerechnet.

Im Jahresabschluss 2020 beträgt die Gesamtverschuldung (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) je Einwohner 4.437,78 € und ist somit gegenüber dem Vorjahr um 233,88 € pro Kopf gesunken.

Kennzahlen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Nachfolgend sind Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage dargestellt.

Die Kennzahlen sind in der **Anlage 6** zum Prüfungsbericht erläutert. Sie sind entsprechend dem NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 – 34 – 48.04.05/01 – 2323/08) ermittelt worden.

Vermögens- und Schuldenlage

Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage in Prozent

	Kennzahlenwert 31.12.2020	Kennzahlenwert 31.12.2019 Vorjahr in Prozent
Anlagendeckungsgrad 2	68,1	67,1
Abschreibungsintensität	10,3	10,5
Eigenkapitalquote 1	18,6	19,1
Eigenkapitalquote 2	37	37,9
Fehlbetragsquote	1,7	0,3
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	13,4	11,9

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital). Die Kennzahl steht auf der Passivseite der kommunalen Bilanz und kann ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

Bei der Eigenkapitalquote 2 werden die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen zur Eigenkapitalquote 1 hinzuaddiert. Beide Kennzahlen weisen eine leicht fallende Tendenz und damit einen negativen Trend auf.

Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gefallen.

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl kurzfristige Verbindlichkeitsquote beurteilt werden. Sie ist um 2.5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Der immer noch hohe Stand der Kreditverbindlichkeiten für Investitionen sowie zur Liquiditätssicherung ist nach wie vor als kritisch zu werten.

Ertragslage

Kennzahlen zur Ertragslage in Prozent

	Kennzahlenwert 31.12.2020 in Prozent	Kennzahlenwert 31.12.2019 (Vorjahr) in Prozent
Aufwandsdeckungsgrad	96,5	101,5
Netto-Steuerquote	58,4	58,3
Personalintensität	24,1	24,1
Sach- und Dienstleistungsintensität	23,8	15,2
Transferaufwandsquote	34,8	45,9
Zuwendungsquote	16,8	12,6

In 2020 ist es nicht gelungen, eine vollständige Deckung der ordentlichen Aufwendungen zu erreichen (Aufwandsdeckungsgrad).

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde selbst finanzieren kann und unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Quote ist in 2020 um 0,1 Prozentpunkte angestiegen.

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Diese ist in 2020 unverändert zum Vorjahr.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Die gesunkene Transferquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit Leistungen Dritter abhängig ist. Sie ist in 2020 um knapp 4 Prozentpunkte gestiegen. Die Zuwendungen für die sich noch im Bau befindliche Anlagen konnten diesen noch nicht zugeordnet werden und werden als Erhaltene Anzahlungen in der Bilanz berücksichtigt.

Finanzlage Kennzahlen zur Finanzlage in Prozent

	Kennzahlenwert 31.12.2020 in Prozent	in	Kennzahlenwert 31.12.2019 (Vorjahr) in Prozent
Zinslastquote		1,7	1,8
Liquidität 2. Grades		31,8	28,1

Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastungen aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Sie ist um 0,1 Prozentpunkte gesunken, was auf günstige Kreditkonditionen deutet. Unabhängig davon besteht ein Zinsrisiko bei einem weiteren Anstieg der Zinsen.

Die Liquidität 2. Grades gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Die Kennzahl ist im Berichtsjahr auf 31,8 Prozent gestiegen.

Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel ergeben sich für das abgelaufene Jahr aus der Finanzrechnung.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Stadt Meckenheim, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Meckenheim. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der in den Prüfungsleitlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften bin ich unabhängig von der Stadt Meckenheim. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Meckenheim vermittelt.

Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Meckenheim zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben und der Fortführung der Haushaltswirtschaft, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben und der Fortführung der Haushaltswirtschaft, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Meckenheim vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Meckenheim zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Meckenheim vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der in den Prüfungsleitlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Meckenheim abzugeben,

- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Bürgermeister dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

- ziehe ich Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Meckenheim zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können.

Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Meckenheim die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann,

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Meckenheim vermittelt,

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Meckenheim,

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Bürgermeister dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch.

Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Bürgermeister zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab.

Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Meckenheim, den 22.08.2023



Katharina Rüther

Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim

Anlagen

Anlage 1: Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2020

Anlage 2: Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2020 und
Lagebericht zum Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2020

Anlage 3: Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen

Anlage 4: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW Prüfungsleitlinie 720

Anlage 5: Definition der Kennzahlen
